

Newsletter

Inhalt

Vierter Aufruf des BMVI zur Förderung der Ladeinfrastruktur	2
Förderung von PV-Speichersystemen in Bayern	2
Verbot des Mischpreisverfahrens am Regelenenergiemarkt	3
Modernisierung des Energiechartavertrags (Energy Charter Treaty „ECT“)	4
Bundesnetzagentur konkretisiert Anforderungen an Kundenanlagen i.S.v. § 3 Nr. 24a EnWG	5
Kleinstgrundstücke und die Duldung von Versorgungsleitungen	6
Zahlen und Fakten – Ein Statusbericht zu Onshore Windenergieanlagen im ersten Halbjahr 2019	7
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung	8

Vierter Aufruf des BMVI zur Förderung der Ladeinfrastruktur

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat am 19. August 2019 seinen vierten Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland veröffentlicht. Mit dem Aufruf wird die Errichtung von bis zu 5.000 Normal- und 5.000 Schnellladepunkten gefördert.

Mit dem vierten Förderaufruf soll der flächendeckende, bedarfsorientierte und nutzerfreundliche Ausbau der Ladeinfrastruktur weiter unterstützt werden. Insgesamt stehen 300 Mio. Euro an Fördermitteln für die gesamte Förderperiode (bis 2020) zur Verfügung. Das bundesweite Förderprogramm "Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland" trifft damit auch weiterhin auf eine große Nachfrage. Bisher wurden mit den ersten drei Förderaufrufen bereits 4.000 Anträge gestellt und durch die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) bearbeitet.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, d.h. Unternehmen, private Investoren sowie Städte und Gemeinden können gleichermaßen Förderanträge stellen. Neben der Errichtung einer öffentlich zugänglichen Ladesäuleninfrastruktur sind auch der dafür erforderliche Netzanschluss des Ladestandortes sowie die Montage der Ladestation in einer Höhe von bis zu 50 Prozent förderfähig. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, insbesondere auch im Hinblick auf die Antragstellung, sprechen Sie uns gerne an.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@pwc.com

Förderung von PV-Speichersystemen in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Ministerium) startete Anfang August ein neues „PV-Speicher-Programm“, das einen Zuschuss für Photovoltaik-Speichersysteme auf Ein- und Zweifamilienhäusern beinhaltet.

Mit Bekanntmachung vom 24. Juli 2019, Az. 91-9151/24/1 veröffentlichte das Ministerium Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10.000-Häuser-Programms (Richtlinie). Im Rahmen des Programmteils „PV-Speicher-Programm“ erhalten Hauseigentümer, die einen neuen Batteriespeicher mit einer neuen PV-Anlage kombinieren (PV-Speichersysteme) eine Förderung je nach Kapazität der Anlage. Die PV-Speichersysteme müssen entweder „Erst-oder Ergänzungsinstallationen“ sein. Des Weiteren können auch Ladestationen gefördert werden.

Die installierten PV-Speichersysteme müssen min. 3 kWh Kapazität aufweisen, über eine Batterieschnittstelle zur Kommunikation und Fernsteuerung als auch ein intelligentes Energiemanagementsystem verfügen sowie eine Zeitwertersatzgarantie über zehn Jahre

muss bestehen. Sofern die Förderkriterien kumulativ vorliegen, kann der Hauseigentümer die Förderung nur online beantragen.

Als Basisförderung werden 500 Euro bei einer Kapazität von 3 kWh gewährt. Für jede weitere volle kWh Kapazität gibt es 100 Euro zusätzlich. Maximal wird eine Förderung von 3.200 Euro für einen Batteriespeicher mit 30 kWh Kapazität in Kombination mit einer neuen 30 kW PV-Anlage gewährt. (Voraussetzung: Verhältnis der Batteriespeicherkapazität zur Leistung der AV-Anlage min. 1:1).

Das Centrale Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk (Carmen) hat jüngst eine Liste der förderfähigen Batteriespeicher für das Programm in Bayern erstellt. Die stetig aktualisierte Liste ist unter folgendem [Link](#) abrufbar. Die Bewilligung der Förderung kann jedoch aufgrund der Vielzahl der Förderanträge viel Zeit in Anspruch nehmen. Sollten Sie daher eine Förderung beantragen wollen, raten wir Ihnen zu einer zeitnahen Beantragung der Förderung.

Richard Hänsel, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 89 5790-6902

E-Mail: richard.haensel@pwc.com

Verbot des Mischpreisverfahrens am Regelenenergiemarkt

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22. Juli 2019 das Mischpreisverfahren im Regelenenergiemarkt für unzulässig erklärt. Es wird eine Rückkehr zu den Leistungspreisen erwartet. Die Festlegungen der BNetzA vom 8. Mai 2018 (BK6-18-019 und -020) zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelleistung wurden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das Mischpreisverfahren wurde im Juli 2018 von der BNetzA eingeführt und sollte mehr Wettbewerbsdruck erzeugen. Die Zuschläge für Sekundärregelenergie und Minutenreserve wurden nicht mehr nach einem einzigen Faktor, nämlich dem Leistungspreis, sondern nach zwei Faktoren, dem Leistungspreis und dem Arbeitspreis, bestimmt. Bereits bei der Einführung wurde kritisiert, das Verfahren bevorzuge einerseits alte und CO₂-intensive Kraftwerke, andererseits ergäben sich daraus Erhöhungen in den Leistungspreisen, die wiederum von den Netznutzern im Rahmen der Netzentgelte bezahlt werden müssten.

Kernpunkt der nunmehr erfolgten Entscheidung des OLG Düsseldorf war der einheitliche Gewichtungsfaktor, nach dem sich der Einfluss des Arbeitspreises in den Zuschlagswert richtet. Obwohl eine Abschaffung des Mischpreisverfahrens mit der Einführung eines EU-weiten Regelenenergiemarktes geplant war, stellte das Gericht fest, dass eine solche Methode auf Dauer nicht geeignet sei, sondern höchstens für einen kurzen Übergangszeitraum gelten könne. Da ein hoher Leistungspreis und ein geringer Arbeitspreis in dem Mischpreisverfahren besonders begünstigend seien, profitierten insbesondere die konventionellen Kraftwerke. Dies benachteilige Erneuerbare Energien, weil sie aus dem Markt gedrängt wurden. Vor allem für Biogasanlagen hatten sich die Marktbedingungen verschlechtert. Bis zur Einführung des Regelenenergiemarktes durch die EU muss nun eine anderweitige Lösung gesucht werden.

Die BNetzA akzeptierte die Entscheidung des Gerichts und plant derzeit nicht, in Berufung zu gehen. Sie kündigte an, nunmehr bis Jahresende ein neues Modell zu schaffen, das die

Auktionen für Leistung und Arbeit zukünftig trennt. Den Übertragungsnetzbetreibern soll zur Umsetzung dieses Modells eine Frist von zwölf Monaten gewährt werden. In der Zwischenzeit gilt das ursprüngliche Prinzip der Leistungspreise fort.

Gern helfen wir Ihnen bei Fragen zum Regelle Energiemarkt und der Versorgungssicherheit weiter:

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2080

E-Mail: dirk-henning.meier@pwc.com

Modernisierung des Energiechartavertrags (Energy Charter Treaty „ECT“)

Der Rat hat der Europäischen Kommission ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Energiechartavertrags erteilt und gleichzeitig die entsprechenden Verhandlungsrichtlinien angenommen.

Nachdem die EU-Kommission dem Rat bereits am 14. Mai 2019 eine Empfehlung für „die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrages über die Energiecharta“ nebst Verhandlungsleitlinien vorgelegt hatte, erteilte der Rat der Kommission am 15. Juli 2019 das Mandat zur Vereinbarung entsprechender Änderungen mit den Unterzeichnerstaaten. Zugleich wurden die vorgeschlagenen Verhandlungsleitlinien bestätigt.

Ziel der Neuverhandlungen ist es, zeitgemäße Normen zum Investitionsschutz sowie zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten zu schaffen und die Vertragsbestimmungen an die Vorgaben des Pariser Klimaabkommens anzupassen. Nach den Verhandlungsleitlinien soll der neue ECT zudem die EU-Ziele in Bezug auf Klimawandel und umweltfreundliche Energie widerspiegeln. Hintergrund der Reformbestrebungen ist unter anderem auch das Achmea-Urteil des EuGH vom 6. März 2018 (C-284/16, „Achmea“).

Der derzeit geltende ECT ist ein multilateraler Handels- und Investitionsschutzvertrag für den Energiesektor. Er basiert auf der am 17. Dezember 1991 in Den Haag verabschiedeten Energiecharta, einer politischen Absichtserklärung zu den Prinzipien der internationalen Energiebeziehungen. In seiner Funktion als Investitionsschutzvertrag bietet er Investoren unter anderem, wenn sie „enteignet“ werden, seither die Möglichkeit, die Vertragsparteien vor internationalen Schiedsgerichten zu verklagen. Prominentes Beispiel ist die Klage von Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des beschleunigten Atomausstiegs.

Die meisten Bestimmungen des ECT gelten seit Inkrafttreten am 17. Dezember 1994 und sind heute rechtlich und politisch überholt. Das Sekretariat der Energiechartakonferenz stieß daher die Reform des ECT selbst an. Die von den ECT-Vertragsparteien eingereichte Themenliste, über die im Zuge der Modernisierung verhandelt werden soll („Erklärung von Bukarest“), wurde am 27. November 2018 von der Energiechartakonferenz gebilligt (abrufbar unter: energycharter.org). Sie umfasst neben modernen Investitionsschutzstandards die nachhaltige Entwicklung und soziale Verantwortung von Unternehmen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, Schutzbestimmungen für die Vorinvestitionsphase und den Transit, Vorschriften zur Streitbeilegung sowie die Streichung obsolet gewordener ECT-Regelungen.

Karl Holtkamp, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-5624
E-Mail: karl.holtkamp@pwc.com

Andrea Kisseler, Rechtsanwältin, Tel.: +49 711 25034-1251
E-Mail: andrea.kisseler@pwc.com

Bundesnetzagentur konkretisiert Anforderungen an Kundenanlagen i.S.v. § 3 Nr. 24a EnWG

Damit es sich bei einer Versorgungsinfrastruktur um eine Kundenanlage i.S.d. EnWG handelt, müssen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 24a EnWG vorliegen. Die Bundesnetzagentur hat sich in ihrem Beschluss vom 7. Februar 2019 (Az. BK6-18-040) mit der Auslegung der Tatbestandsmerkmale, insbesondere mit der räumlichen Zusammengehörigkeit eines Gebiets, auf dem sich die Anlage befindet, und der Wettbewerbsrelevanz einer Anlage befasst. Nach der Entscheidung ist die Voraussetzung, dass eine Energieanlage für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs unbedeutend sein muss, dann nicht mehr gegeben, wenn ein Gebiet 143 Wohneinheiten und weitere 50 angeschlossene Kunden umfasst und der Gesamtstromverbrauch bei 450.000 kWh/Jahr liegt.

Hintergrund des Beschlusses war das Missbrauchsverfahren einer Projektentwicklungsgesellschaft gegen einen Verteilnetzbetreiber. Erstere beehrte mit dem Antrag – im Ergebnis erfolglos – die Einstufung der Versorgungsinfrastruktur eines Neubaugebiets als Kundenanlage. Den vorausgegangenen Antrag hatte der Verteilnetzbetreiber abgelehnt. Die Versorgungsinfrastruktur liegt in einem Neubaugebiet, das elf Gebäude, darunter mehrere Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 143 Wohneinheiten und ein Seniorenheim mit 50 Pflegezimmern und auf einer Fläche von 15.277 m² umfasst. Umschlossen wird es von einer Eisenbahntrasse, einem Fuß- und Radweg sowie zwei überregionalen Straßen. Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße. Der Energiebedarf soll zur Hälfte durch zwei BHKW mit je einer Leistung von jeweils 50 kWel und einer PV-Anlagen mit einer Leistung von 250 kWp gedeckt werden. Der weitere Bedarf soll über den Niederspannungsanschluss der Antragsgegnerin bezogen werden.

Im Ergebnis handelt es sich bei der Versorgungsinfrastruktur nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht um eine Kundenanlage i.S.v. § 3 Nr. 24a EnWG. In den Gründen führte die Beschlusskammer aus, dass das Vorliegen einer Kundenanlage einen Ausnahmefall, während das regulierte Netz den Regelfall darstelle. Trotz der Größe des Geländes von mehr als 15.000 m² nahm die Beschlusskammer ein räumlich zusammengehörendes Gebiet an, denn solange es aus Sicht eines räumlichen Betrachters als einheitlich wahrgenommen wird, ist unerheblich, ob es sich um ein oder mehrere Grundstücke in der Hand eines oder mehrerer Eigentümer handelt. Eine Teilung ist auch nicht durch die Stichstraße erfolgt, die die Erschließung der Grundstücke sichert, da es sich nur um einen schmalen Rad- und Fußweg handelt.

Durch die 143 Wohneinheiten und 50 angeschlossenen Kunden im Seniorenheim ist die Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher mit einem Gesamtstromverbrauch – unter

Ausblendung der Eigenerzeugung - von 450.000 kWh/Jahr allerdings auch nicht mehr wirtschaftlich unbedeutend.

Unter Beachtung aller Umstände ist die Anlage im Ergebnis damit keine für den Wettbewerb unbedeutende Kundenanlage.

Die Entscheidung verdeutlicht einmal mehr, dass das bisherige Verständnis der Kundenanlage für die zukünftig deutlich häufiger auftretende Form der Quartiersversorgung an der Praxis vorbei geht. Zu klären bleibt auch, inwieweit die vorgenannten Kriterien auf Industriestandorte übertragen werden können. Wir diskutieren gerne mit Ihnen Ihre Konstellation und etwaige Gestaltungsmöglichkeiten.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@pwc.com

Kleinstgrundstücke und die Duldung von Versorgungsleitungen

Der Bund und die Länder veräußern in regelmäßigen Abständen sog. Klein- oder Kleinstgrundstücke. In diesen oftmals nur wenigen Quadratmeter großen Grundstücken befinden sich nicht selten Versorgungsleitungen, die der Versorgung der angrenzenden Wohnbebauung dient. Im Falle eines Grundstückserwerbes stellt sich häufig die Frage, ob der neue Grundstückseigentümer die Versorgungsleitungen in seinem Grundstück zu dulden hat.

Grundsätzlich hat der Grundstückseigentümer das Recht mit seinem Grundstück nach Belieben zu verfahren und insbesondere, andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Im Rahmen der Strom- und Gasversorgung hat der Gesetzgeber den Grundstückseigentümer bestimmte Duldungsverpflichtungen auferlegt. Ob diese jedoch auch gelten, wenn nicht der Anschluss des Grundstückseigentümers an das Energienetz betroffen ist, ist unter Rechtsanwendern umstritten.

Teilweise werden Kleinstgrundstücke mit der Intention erworben, Beseitigungsansprüche gegen den kommunalen Versorger geltend zu machen und evtl. so eine – entgeltliche – Nutzungsvereinbarung zu erzwingen. Neben Verjährungsaspekten können dem neuen Grundstückseigentümer zivilrechtliche Duldungspflichten entgegengehalten werden.

Gerade im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kleinstgrundstücken ist zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Interesse des Eigentümers auf Beseitigung der Versorgungsleitungen besteht. Insbesondere Einwirkungen, die aufgrund ihrer Höhe über oder Tiefe in dem Grundstück keine Eigentümerinteressen verletzen, können zu dulden sein. Es bedarf einer Einzelfallbetrachtung der konkreten Grundstücksnutzung. Ist etwa eine Bebauung, Bepflanzung, Beschachtung oder sonstige Nutzung des Grundstückes faktisch und rechtlich ausgeschlossen, so sprechen gute Argumente dafür, dass die Beseitigungsverlangen zurückgewiesen werden können.

Die PwC Legal AG berät und vertritt bundesweit kommunale Versorger bei der Abwehr ungerechtfertigter Beseitigungsansprüche. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf den von uns angebotenen Workshop „Rechtliche Rahmenbedingungen im Leitungstiefbau“ hin. Dort werden nicht nur die Grundlagen der

Infrastrukturnutzung vermittelt, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der Nutzung von öffentlichen Wegen und Grundstücken – etwa im Rahmen des Breitbandausbaus oder anderer technischen Regelwerke wie etwa der DIN 1998.

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-544
E-Mail: jens.ebbinghaus@pwc.com

Zahlen und Fakten – Ein Statusbericht zu Onshore Windenergieanlagen im ersten Halbjahr 2019

Wie der Bundesverband für Windenergie (BWE) in einem „Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland“ für das erste Halbjahr 2019 mitgeteilt hat, ist der Zubau von Windenergieanlagen (WEA) an Land im Vergleich zum ersten Halbjahr 2018 um 82 Prozent gesunken.

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2019 sind in Deutschland lediglich 86 WEA errichtet worden, die einen Brutto-Zubau von 287 MW ausmachen. Laut BWE stellt dies den geringsten Zubau in einem Halbjahr seit der Einführung des EEG im Jahr 2000 dar.

Nordrhein-Westfalen hat mit dem Zubau von 14 WEA mit einer gesamten Bruttoleistung von 42 MW den vierthöchsten Zubau nach Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt erzielt. Im Vergleich hierzu waren es 83 WEA im ersten Halbjahr 2018 (Bruttoleistung von 258,56 MW) und sogar 114 WEA im ersten Halbjahr 2017, die in NRW zugebaut worden sind.

Den Ergebnissen der Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land lässt sich laut BWE entnehmen, dass dem Verfahren ein fehlender Wettbewerb zugrunde liegt. So liegen die mittleren Zuschlagswerte der ersten beiden Ausschreibungsrunden des Jahres 2019 mit 6,1 und 6,13 ct/kWh nur sehr knapp unter dem von der Bundesnetzagentur festgesetztem Höchstwert von 6,2 ct/kWh.

Damit die Zubauzahlen zukünftig besser ausfallen, hat der BWE einen „Aktionsplan für mehr Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land“ entwickelt. Mit diesem „Acht Punkte Plan“ ist beabsichtigt, Maßnahmen aufzuzeigen, mit denen die Planungshemmnisse für Windenergie an Land überwunden werden können. Die Maßnahmen sind in acht Bereiche untergliedert und thematisieren u.a. Abstandsregelungen des BImSchG, den Ausgleich zwischen Artenschutz und Windenergie, die Erleichterung des Repowering und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Die Maßnahmen sollen bis Ende des Jahres 2019 beschlossen und schnellstmöglich umgesetzt werden.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-902
E-Mail: dominik.martel@pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)